



MUSEUMS- UND KULTURVEREIN

Bahnhofstraße 8 A-6380 Sankt Johann in Tirol
Tel.: 05352/6900-213 Fax: 05352/69001-200
Mail: info@museum1.at Web: www.museum1.at

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Museums- und Kulturverein St. Johann in Tirol"
- 2) Er hat seinen Sitz in St. Johann in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf St. Johann in Tirol und Umgebung.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Museums- und Kulturvereines St. Johann in Tirol ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Vereinszweck sind folgende Aufgaben:

a) Museum

Der Verein betreut das Museum im Riester'schen Priesterhaus einschließlich Archiv, hält die Bestände in Ordnung und sorgt für die Erhaltung und Mehrung der Museumsbestände durch Spenden und Ankäufe. Die Erhaltung und der Betrieb des Museumsgebäudes liegt bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

b) Heimatpflege

Der Verein fördert die Heimatkunde, erforscht und verbreitet geschichtliche und kulturgeschichtliche Kenntnisse über die Eigenart der engeren Heimat. Der Verein kümmert sich um Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Natur- und Kunstdenkmäler und versucht, das Verständnis für heimische Kunst und heimisches Kunsthandwerk zu wecken und zu heben. Besonderes Augenmerk ist der Pflege von Brauchtum, Mundart, Volkslied, Volksmusik, Laienspiel und anderen heimatkundlichen Bereichen zu schenken. Weiters wird versucht, Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt in die Wege zu leiten und zu unterstützen.

c) Galerie:

Der Verein betreut die Galerie im Riester'schen Priesterhaus und ermöglicht Künstlerinnen und Künstlern die Präsentation ihrer Werke in St. Johann in Tirol.

d) Betreuung

Der Verein sorgt für die personelle Betreuung der vorher angeführten Bereiche.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Betreuung von Museum, Galerie und Archiv
- b) Mehrung der Bestände von Museum und Archiv
- c) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
- d) Herausgabe von Publikationen
- e) Pflege von Traditionen und Brauchtum

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) freiwillige Spenden und Zuwendungen,
- b) Erträge aus Veranstaltungen und anderen Unternehmungen des Vereines
- c) öffentliche Förderungen
- d) Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Auch Vereine und Körperschaften, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können Mitglieder des Vereines werden. Die Vertretung erfolgt durch die schriftlich bekannt gegebenen Vertretungsbefugten.

3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein und Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bzw. wird beendet durch Tod. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten und bei unehrenhaftem Verhalten ausschließen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Darüber hinaus sind sie gebeten zur Vereinsorganisation sowie zur Organisation und Betreuung der Vereinsveranstaltungen beizutragen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und maximal elf Mitgliedern, unter denen der Obmann und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter sowie der Kulturreferent der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ein Mitglied aus dem Gemeinderat vertreten sind.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11) Bei Fachfragen können Experten zur Beratung im Vorstand beigezogen werden.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Museums- und Kulturvereines St. Johann in Tirol. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 6) Abschluss von Ankäufen, Leihverträgen und Versicherungen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13: Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder einem Vertreter geleitet. Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Hauptversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzer zu wählen.

§ 15 Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung anzuzeigen.
- 2) Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen mit dem gesamten Sammelgut der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu.

St. Johann in Tirol, am 6. Juli 2005

Obmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. F. ...', with a large, stylized flourish extending to the right.

Schriftführer

A handwritten signature in blue ink that reads 'P. Finner'.